Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

vom 29.10.2018
geändert am 16.07.2019
geändert am 29.11.2019
geändert am 10.11.2020
geändert am 26.02.2021
geändert am 22.04.2021
geändert am 02.11.2022

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), zuletzt geändert am 02.11.2022, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 anspruchsberechtigter Leistungsempfänger
§ 3 Höhe der Leistung
§ 4 Antragsfrist
§ 5 Verfahren zur Gewährung von Leistungen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage- Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung

2. Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Klassischen Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen

3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf Aviäre Influenza (AI) bei Wildvögeln

4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)

5. gestrichen

6. gestrichen

7. Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sächsischer Angler e.V.

8. Erstattung gemäß § 3 Absatz 6 des SächsAGTierNebG

Abschnitt I Allgemeines

§ 1
Grundsätze

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist in der jeweils gültigen Fassung
- den in der Anlage benannten Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, und Verbraucherschutz bzw. Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils gültigen Fassung
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 15.08.2005 (AZ: 24-9156-21/3) Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen
- Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 67), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) in der jeweils gültigen Fassung.
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (nachfolgend SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung

und unter der Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Zuwendungen, es sei denn die Tierseuchenkasse trägt die vollen Kosten oder das Land trägt die Kosten gemäß § 32 SächsAGTierGesG.

§ 2
Anspruchsberechtigter Leistungsempfänger

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an die in der Anlage genannten Leistungsempfänger.

§ 3
Höhe der Leistung

Die Höhe der Kosten und Gebühren (Leistungen) richtet sich nach den Festlegungen der Anlage zu § 3.

§ 4
Antragsfrist

Leistungen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen.

Die Antragsfrist für Bienensachverständige (BSV) von einer Woche nach der Veranstaltung „Aus- und Weiterbildung für BSV“ bleibt davon unberührt.

Fristen in Vereinbarungen und Verträge bleiben davon unberührt.

§ 5
Verfahren zur Leistungserstattung

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach der Anlage dieser Satzung.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln[1]

[1] Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden finanziert bzw. mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden und durch Mittel der Europäischen Union.

Anlage zu § 3 - Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung

1.1 Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bzw. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Tollwutsituation bei Wildtieren im Freistaat Sachsen

1.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs-und Veterinärämter an die/den Jagdausübungsberechtige/n.

2. Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Klassischen Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen

2.1 Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung zu Lasten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) an die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN) bzw. gemäß gültiger Auszahlungsbeauftragung des SMS i. V. m. jeweils gültiger Allgemeinverfügung/en der Landesdirektion Sachsen, die zur Vorbeugung, Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gewährt werden.

2.2 Voraussetzungen

Der Amtstierarzt bestätigt in seinem Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände und Voraussetzungen zur Auszahlung einer Aufwandsentschädigung durch das jeweils zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) an den Leistungserbringer (Jagdausübungsberechtigter) gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS bzw. gemäß jeweils gültiger tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen.

Nach Antragstellung des Amtstierarztes zahlt die Sächsische Tierseuchenkasse den Betrag an das jeweilige LÜVA aus. Das LÜVA stellt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Leistungserbringer sicher.

3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf AI bei Wildvögeln

3.1. Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der aviären Influenza bei Wildvögeln im Freistaat Sachsen

3.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den die/den Jagdausübungsberechtigte/-n.

4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)

4.1 Leistung

Durchführung der Veranstaltung Aus- und Weiterbildung der BSV und Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid des Freistaates Sachsen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Dabei werden die genannten Leistungen für den einzelnen BSV alle 2 Jahre gewährt.

4.2 Voraussetzung

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den BSV aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der Sächsischen Tierseuchenkasse.

5. gestrichen

6. gestrichen

7. Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sächsischer Angler e. V.

7.1 Leistung
Übernahme von Aufgaben zur Verhütung, Erkennung, Vorsorge und Bekämpfung von Fischseuchen sowie Sicherung des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen TSK und dem Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.

7.2 Voraussetzungen
Die Leistungen werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. Oktober 2019 i.d.g.F.[2] von der TSK gegenüber dem Landesverband Sächsischer Angler e.V. erbracht.

8. Erstattung gemäß § 3 Absatz 6 des SächsAGTierNebG

8.1 Leistung
Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 Abs. 6 SächsAGTierNebG i.V.m. dem jeweils gültigen/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN).

8.2 Voraussetzungen
§ 3 SächsAGTierNebG

8.3 Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse ersetzt dem Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf Antrag die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind.